

2. Theil. Wohlfahrtspolizeiliche Einrichtungen und Bestimmungen.

Nach dem zwischen dem Königl. Ministerium des Innern und der hiesigen Stadtgemeinde unter dem 31. Jan. 1853 vollzogenen Recces werden durch den hiesigen Stadtrath nachgenannte Gegenstände der Wohlfahrtspolizei verwaltet:

I. Aufsicht auf Kirchen und Schulen. Nämlich: 1) Aufsicht wegen der Sabbathfeier. (Die Erörterung und Bestrafung der Uebertretung in Bezug auf öffentliche Lustbarkeiten zc. ist Sache der Sicherheitspolizei.) 2) Aufsicht auf den Schulbesuch der Kinder; 3) dgl. auf öffentliche und Privat-Schulen; 4) Unterbringung verwilderter Kinder unter 14 Jahren in Correctionsanstalten; 5) Aufsicht über die weltlichen Angelegenheiten der verschiedenen Religionsgesellschaften; 6) Aufrechthaltung der in Betreff der Leichenbegängnisse zc. bestehenden Geseze, Anstellung von Grabebittern, Heimbürginnen zc.

II. Gesundheits-Polizei. Diese schließt in sich: 7) Aufsicht auf die Medicinalpflege und den Medicamentenhandel; 8) dgl. auf das Impfwesen, Anstellung der Impfarzte; 9) Anstellung der Hebammen; 10) Vorkehrungen bei ausbrechenden Epidemien; 11) Vorkehrungen bei Thierkrankheiten zc.; 12) Aufsichtsführung auf ungesunde Wohnungen; 13) dgl. auf Topfgeschirr rücksichtlich schädlicher Glasur; 14) Aufsicht auf das Feilbieten von Recepten und Medicamenten; 15) Sorge für Krankenanstalten; 16) Unterbringung in Heil- und Versorgungsanstalten; 17) Sorge wegen der Nahrungsmittel, das Einbringen und den Verkauf derselben; 18) Aufsicht bezüglich der zu frühen oder zu späten Beerdigung; 19) Rettungsanstalten bei Eisfahrten und Ueberschwemmungen; 20) Maßregeln gegen das Herabfallen oder Werfen von Gegenständen aller Art; 21) Aufsicht auf den Transport des Schlachtviehes und die Schlachthöfe; 22) dgl. über die öffentlichen Flußbäder, Schwimmanstalten, Badeanstalten zc.; 23) Maßregeln gegen tolle und bissige Hunde; 24) Bestrafung der Besitzer von gefährlichen oder die Umgebung störenden Thieren; 25) Maßregeln gegen das Einbringen kranker Thiere zum Verkauf; 26) Aufsicht auf die Räumung der Cloaken, der Schleusen zc.; 27) Verfügung wegen Vertilgung der Maikäfer und Raupen.

III. Gewerbs-Polizei, in gleichen Tagen. Als: 28) Erlaubnißtheilung zu Bier-, Branntwein-, Kaffee-, Weinschank, zu Gastwirthschaften und zum Beherbergen und Ausspannen. (Die Erlaubniß darf ohne Zustimmung der Sicherheits-Polizeibehörde nicht erteilt werden.) 29) Aufsicht auf Innungen und Gewerbe; 30) Beseitigung der Zwistigkeiten zwischen Lehrherren, Gesellen und

Lehrlingen; 31) Aufsicht über bestehende Taxen für Gewerbetreibende, Schiffer und Chaisenträger und Bestrafung der Contravenienten; 32) Aufsicht auf den Hausirhandel; 33) dgl. auf das Einpacken von Lebensmitteln zc.; 34) dgl. auf Gewerbsunternehmungen, bei welchen Dampfkessel verwendet werden; 35) dgl. auf die Asscuranz-Anstalten; 36) dgl. über Fischen und Angeln. Hierüber die Ausstellung von Arbeitsbüchern für Gewerbsgehilfen.

IV. Markt-Polizei. Umfaßt: 37) Aufrechthaltung der Marktordnung; 38) Aufsicht auf das Höckerwesen; 39) auf den Getreidehandel; 40) Aufsicht auf Maaß und Gewicht zc.; 41) auf den Victualienhandel; 42) auf das Brauwesen.

V. Bau- und Straßen-Polizei. Begreift in sich: 43) Aufsicht auf städtische und Privatbaue; 44) Beaufsichtigung des Betriebes der Pferdeisenbahn; 45) Beseitigung von gefahrdrohenden Baulichkeiten; 46) Instand- und Reinhaltung der Straßen, Promenaden, Plätze, Brücken, Dachrinnen, Abfallrohre zc.; 47) Aufsicht auf die öffentlichen Brunnen, sowie die Wasserleitung überhaupt; 48) auf das Trocknen und Breiten der Wäsche und Betten, Ausklopfen der Teppiche, Reinigen der Ofenrohre zc.; 49) auf die nächtliche Beleuchtung.

VI. Feuer-Polizei. Hierher gehören: 50) Aufsicht auf die Löchanstalten und Leitung derselben bei entstandenem Feuer; 51) Aufsicht auf die Feuerungsanlagen; 52) auf das Schornsteinfegerwesen; 53) Besorgung der Brandversicherungs-Angelegenheiten; 54) Aufsicht über Gebrauch des Feuers und Lichts, auf Tabakrauchen an feuergefährlichen Orten, über Verkauf und Aufbewahrung von Pulver, Feuerwerksgegenständen, Zündrequisiten, Spirituosen u. anderen leicht brennbaren, oder explosirenden Stoffen zc.

VII. 55) Leitung des städtischen Armentwesens,
VIII. 56) Heimathsachen (Unterstützungswohnstz),
IX. 57) Recrutirungsangelegenheiten.

NB. Die nachstehenden Bekanntmachungen bez. Regulative sind, soweit nicht etwas Anderes in einzelnen Fällen ausdrücklich erwähnt ist, vom Stadtrathe erlassen und in dessen Amtsblatt, „Dresdner Anzeiger“, veröffentlicht worden.

I. Aufsicht auf Kirchen, Schulen und Friedhöfe betr.

101) In Folge wiederholt vorgekommener Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gesezes